

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 26 (1910)

Heft: 41

Artikel: Die Revision des eidgen. Fabrikgesetzes

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580207>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges
Geschäftsblatt
der gesamten Meisterschaft

XXVI.
Band

Direktion: **Walter Fenn-Holdinghausen.**

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20
Inserate 20 Cts. per einpaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 12. Januar 1911.

Wochenspruch: Wer allen dienen will,
kommt immer am schlechtesten weg.

Verbandswesen.

Handwerker- und Gewerbeverband des Kantons Solothurn. Der erweiterte Vorstand hat in seiner letzten Sitzung die eingegangenen Zeichnungen zur Finanzierung

eines kantonalen Gewerbesekretariates geprüft und den Präsidenten beauftragt, die Besetzung desselben sofort zur Ausschreibung zu bringen. Möge das neue Jahr die säumigen Zeichner unseres solothurnischen Gewerbestandes zur tatkräftigen und finanziellen Unterstützung veranlassen.

Die Revision des eidgen. Fabrikgesetzes.

Nationalrat Sulzer gegen den Entwurf.

Am kantonalen Gewerbetag, der am 8. ds. in Zürich stattfand, hielt Herr Nationalrat Dr. Sulzer-Biegler ein orientierendes Referat über den Entwurf des revidierten Fabrikgesetzes, wie er aus den Beratungen der Expertenkommission hervorgegangen ist. Der Referent nahm laut „Bund“ schon gegen den ersten Artikel Stellung. Es mangle der Bestimmung über das Geltungsgebiet eine genaue Umschreibung des Begriffes

der Fabrik, es sei den Behörden überlassen, die Wirkung des Gesetzes willkürlich auszudehnen. Dagegen müsse opponiert werden. Gegen die Bestimmung über Hygiene und Unfallverhütung sei nichts einzuwenden, da auch der Arbeitgeber ein Interesse an den gesundheitlichen Verhältnissen der Werkstätte hat. Nicht einverstanden erklären kann sich die Industrie mit der Abschaffung der Bußen. Die Textilindustrie erklärt, ohne Bußen nicht auskommen zu können. Sie seien nötig, um Disziplin und Ordnung aufrecht zu erhalten. Man habe übrigens mit diesem Bußenwesen viel zu viel Geschrei gemacht. Gegenüber den Arbeitslöhnen machen sie einen verschwindend kleinen Betrag aus. Entweder ein Bußenrecht oder die Behörden müssen dafür sorgen, daß die von ihnen genehmigte Fabrikordnung von den Arbeitern respektiert wird.

Herr Sulzer hält es nicht für richtig, daß sich der Staat in das Kündigungsrecht einmischen kann, wie es in Art. 15 geschieht. Daß wegen Militärdienst oder vorübergehender Krankheit nicht gekündigt werden darf, findet er in der Ordnung, nicht aber wegen „Ausübung eines verfassungsmäßigen Rechtes“. Daraus wird eine verfassungsmäßige Pflicht des Arbeitgebers, einem organisierten Arbeiter nicht kündigen zu können. In dieser Bestimmung sieht Herr Sulzer ein Mittel zum Zwecke, Streiks zu erleichtern. Sie müßte auch ohnehin zu sonderbaren Konsequenzen führen, ist also unannehmbar. Ebenso die Abschaffung der Décompte. Auch dieser Artikel birgt die Tendenz, die Streiks möglichst zu erleichtern. Der

Jul. Honegger & Cie., Zürich I

Lager: Rüschlikon

Spezialitäten:

Bureau: Talacker II

Parallel gefräste Cannendretter
in allen Dimensionen.

Dach-, Kips- und Doppellatten.

Föhren • Lärchen.

la slav. Eichen in grösster Auswahl.

„ roth. Klotzbretter

„ Nussbaumbretter

slav. Buchenbretter, gedämpft, parallel gefräst und
astrein. 3755

Aborn, Eschen

Birn- und Kirschbäume
russ. Erlen,

Linden, Ulmen, Rüstern.

Arbeitgeber, der in allen Fällen vom Gesetz gebunden wird, muß eine Gewähr haben, daß er einen kontraktbrüchigen Arbeiter beim Décompte als Kaution haften kann. Die Einmischung des Gesetzes in Lohnfragen sei verfassungswidrig. Dagegen kann man sich mit der Errichtung von Einigungsstellen einverstanden erklären und was die Arbeitszeit anbelangt, so habe der Gewerbestand keine Veranlassung, gegen den Zehnstundentag anzukämpfen. Nachdem die Nachbarstaaten die reduzierte Arbeitszeit eingeführt haben, so hat sich die Textilindustrie entschlossen, dem Zehnstundentag keine Opposition mehr zu machen. Mit der Einführung einer Normalarbeitswoche von 59 Stunden könnte man einig gehen, wenn die Möglichkeit geboten wird, die Arbeit zu verteilen. Hier machte Herr Sulzer die Bemerkung, daß wir in der Schweiz trotz allen gegenteiligen Behauptungen der Sozialdemokraten immer noch an der Spitze der Fabrikgesetzgebung stehen. Der Normalarbeitstag ist nur in ganz wenigen Staaten eingeführt worden, nicht einmal in Deutschland oder England. Von Rechtswegen sollte die Frage der Arbeitszeit international geregelt sein, dann könnte es dem Arbeitgeber gleichgültig sein, ob 6 oder 8 oder 10 Stunden.

Den Zweischichtenbetrieb hält Sulzer für möglich ohne soziale Schädigung. Es genügt, daß jeder Arbeiter seine Nachtruhe hat. Das Verbot der Ueberzeitarbeit der Arbeiterinnen, die Hausarbeit haben, sei für die Textilindustrie unannehmbar, weil sie in der Ausnützung der Konjunktur gehemmt wird. Auch mit Bezug auf die Beschäftigung von weiblichen Personen sei über das Ziel hinausgeschossen worden. Der freie Samstagmittag bedeutet bei dem starren Zehnstundentag einen Sprung zur 56-stündigen Normalarbeitswoche.

Die Altersgrenze für Nacht- und Sonntagsarbeit sei von 18 auf 16 Jahre zurückzusetzen. Die Strafbestimmungen seien lediglich auf die Arbeitgeber zugeschnitten; die Arbeiter werden davon in keiner Weise betroffen. Nirgends ist davon die Rede, daß Verstöße gegen die Fabrikordnung seitens der Arbeiter mit Bußen geahndet werden. Ueberall in der Industrie rege es sich gegen ein solches Gesetz, das ihr nur Pflichten aber keine Rechte bringt. Gewiß soll man der Arbeiterschaft entgegenkommen, aber nur bis zu einer zulässigen Grenze.

Es wurde eine Resolution angenommen, die Stellung des Gewerbes im Sinne der Ausführung des Referenten zu wahren und durch den Zentralvorstand des Schweiz. Gewerbevereins in Bern zur Geltung zu bringen.

Ausstellungswesen.

Wohnraumausstellung 1911. Bekanntlich hat der Gewerbeverein der Stadt Luzern beschlossen, während der Monate Juli, August und September 1911 in Luzern eine Wohnraum-Ausstellung durchzuführen. Die Anregung hiezu erfolgte durch die „Innerschweizerische Vereinigung für Heimatschutz“. Die Ausstellung soll im Sinne der Bestrebungen dieser Vereinigung ausgeführt werden.

Es sind nun das Organisations-, Bau-, Finanz- und Preßkomitee gebildet.

Die Ausstellung wird nachfolgende Unterabteilungen umfassen:

1. Raumarchitektur verschiedenster Zweckbestimmung, als die sämtlichen Räume des Wohnhauses, des Hotels, des Bauernhauses zc.;
2. Eine Ausstellung der einschlägigen Architektur-bilder in Form von Plänen und Modellen;
3. Eine Ausstellung kunstgewerblicher Gegenstände alter Luzerner Baukunst und Innenarchitektur, Kunstschlosserei, Schnitzerei zc. seitens der Kunstgewerbeschule Luzern und anderer in beschränktem Maße, in Verbindung mit Hausindustrie;
4. Gartenarchitektur, Gartenmöbel, Brunnen, Pavillons zc.

Alles, was zur Ausstellung gelangt, ob in alten oder modernen Stilarten, soll möglichst charakteristisch und den Luzerner Verhältnissen angepaßt sein. Die Eigenart hat in heimeligen, gefälligen Formen zum Ausdruck zu gelangen, ohne Beeinträchtigung des Praktischen, mit Verwendung von gutem Material. Die Form sämtlicher Gegenstände muß in erster Linie die Zweckbestimmung derselben klar ausdrücken. Nur echte Materialien und Techniken dürfen in Betracht kommen; Verzierungen sollen die konstruktive Wirkung nicht stören; sie müssen mit den tektonischen Grundformen durchaus im Gleichgewicht stehen.

Als Ausstellungsraum ist das alte Kriegs- und Friedensmuseum ausersehen, exklusive dessen östliche und westliche Annexe. Je nach dem Umfang, den die Ausstellung annehmen wird, soll ein größerer oder kleinerer Raumabschnitt desselben zu Ausstellungszwecken auf Grund des Planes vom Baukomitee zweckentsprechend ausgebaut werden.

Eine Jury von fünf Mitgliedern wird entscheiden, welche Projekte sich zur Ausführung resp. Ausstellung eignen; sie begutachtet alles, was zur Ausstellung angemeldet wird und ist berechtigt, Abänderungen an den Plänen zu verlangen. Sie wird nach Fertigstellung der Ausstellung die Gesamtleistungen wie die Einzelarbeiten beurteilen und zuhanden des Gewerbevereins, der Aussteller und der beteiligten Architekten ein Gutachten ausstellen.

Zu Mitgliedern der Jury werden durch das Organisationskomitee folgende Herren gewählt: 1. Dr. Baur Albert, Zürich, 2. Balthasar O., Kantonsbaumeister, Luzern, 3. Bühler Richard, Fabrikant, Winterthur, 4. Meyer-Jschoffe, Direktor des Gewerbemuseums Aarau, 5. Müller M., Stadtbaumeister, St. Gallen.

Ehrenpräsident der Ausstellung ist Hr. Stadtrat Ducloux, Präsident des Organisationskomitees Hr. Schlossermeister Joh. Meyer, des Baukomitees Hr. Architekt Vogt, des Finanzkomitees Hr. Buchdrucker Bucher, und des Preßkomitees Hr. Standesweibel Arnold.

An der internationalen Industrie- und Gewerbe-Ausstellung in Turin, April bis Oktober 1911, ist die Schweiz bekanntlich offiziell beteiligt, und die Zahl der